

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Juni 2010

Nr. 33

I n h a l t

Seite

**Satzung zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des
Graduiertenprogramms „Service Research“ am
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

188

Satzung zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des Graduiertenprogramms „Service Research“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 15. Juni 2010

§ 1 Zweck

Zur Förderung von Promotionsvorhaben im Bereich Service Research werden im Rahmen des interdisziplinären Graduiertenprogramms „Service Research“ am Karlsruher Institut für Dienstleistungsforschung (KSRI) Promotionsstipendien an qualifizierte Nachwuchswissenschaftler vergeben.

§ 2 Ausschreibung und Vergabe

(1) Die Stipendien werden öffentlich ausgeschrieben. Die Stipendien werden auf schriftlichen Antrag in der von der Vergabekommission vorgesehenen Form nach erfolgter Auswahl durch Zuwendungsbescheid bewilligt, sofern die Geförderten am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Doktoranden angenommen sind.

(2) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer für dasselbe Vorhaben eine entsprechende Förderung von öffentlichen oder privaten Stellen erhält.

(3) Die Vergabe erfolgt ausschließlich nach wissenschaftlicher Eignung der Bewerber. Interessen von Zuwendungsgebern dürfen keinen Einfluss auf die Vergabeentscheidung haben. Die Förderung darf nicht von einer Gegenleistung, einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Fördersätze

Das Grundstipendium beträgt regelmäßig 1.385,00 Euro monatlich zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten.

§ 4 Förderungsdauer

(1) Die Stipendien werden entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel jährlich bewilligt. Entsprechend dem Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens beträgt die Förderungsdauer bis zu höchstens drei Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Vergabekommission.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Promotion sollen während der Förderungsdauer in regelmäßigen Abständen über den zeitgerechten Arbeitsfortschritt des Promotionsvorhabens informiert werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer können hierzu geeignete Nachweise verlangen. Werden diese Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Gewährung des Stipendiums durch Beschluss der Vergabekommission reduziert oder eingestellt werden.

(3) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums unter anderem

1. mit Ablauf des Monats, in dem seit der mündlichen Promotionsprüfung sechs Wochen verstrichen sind,
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 2 Abs. 2 oder § 6 ausschließt.

§ 5 Unterbrechung und Abbruch

(1) Von einer Unterbrechung oder einem Abbruch des Promotionsvorhabens sind Betreuer und Vergabekommission unverzüglich zu unterrichten. Die Gewährung des Stipendiums endet mit Ablauf des Monats, in dem das Promotionsvorhaben unterbrochen oder abgebrochen worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Vergabekommission der Unterbrechung des Promotionsvorhabens wegen Krankheit, Schwangerschaft, besonderer familiärer Belastung oder aus einem anderen wichtigen Grund zustimmen, wenn der Betreuer bestätigt, dass hierdurch der Abschluss des Promotionsvorhabens nicht gefährdet wird.

(3) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 2 wird das Stipendium in voller Höhe bis zum Ablauf des Monats fortgezahlt, in dem seit Beginn der Unterbrechung ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Das Stipendium kann darüber hinaus auf Beschluss der Vergabekommission in Höhe von höchstens 350,00 Euro monatlich bis zu einem halben Jahr fortgezahlt werden.

(4) Bei einer Unterbrechung nach Absatz 2 wird die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung, aufgerundet auf den vollen Monat, verlängert. Bei einer Entbindung verlängert sich die Bewilligung unabhängig davon, ob eine Unterbrechung erfolgt ist, mindestens um die Dauer der gesetzlichen Mutterschutzfrist, aufgerundet auf den vollen Monat.

§ 6 Tätigkeiten, Anrechnung von Einkommen

(1) Die Stipendiaten haben ihre Tätigkeiten vorrangig für das Promotionsvorhaben einzusetzen. Die Förderung ist ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Mit der Förderung vereinbar sind

1. die Mitarbeit an Forschungsaufgaben und die wissenschaftliche Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Fach des Promotionsvorhabens,
2. Tätigkeiten außerhalb der Hochschule, wenn diese Bezug zu dem Fach haben, in dem die Promotion angefertigt wird. Ob ein solcher Bezug vorliegt, entscheidet die Betreuerin bzw. der Betreuer der Promotion, die bzw. der vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterrichten ist.

Die Dauer dieser Tätigkeiten darf insgesamt 60 Stunden im Monat nicht überschreiten.

(2) Nebeneinkünfte der Stipendiaten für Tätigkeiten nach Absatz 1 dürfen 10.000,00 Euro jährlich nicht übersteigen. Höhere Nebeneinkünfte schließen das Stipendium aus; Familien- und Elterngeld wird nicht angerechnet.

§ 7 Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder ein Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium bestellte Person sowie die Leiter des Karlsruher Instituts für Dienstleistungsforschung (KSRI) an. Die oder der Vorsitzende wird von den Mitgliedern der Vergabekommission aus deren Mitte bestellt.

(2) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die oder der Vorsitzende kann bei Abwesenheit einen Vertreter bestellen. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)